



Stadtrecht

Sanierungssatzung der Stadt Hanau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Lehrhöfer Heide“

Stadtverordneten- beschluss: 10.03.2014	Ausfertigung: 18.06.2014	Veröffentlichung: 21.06.2014	Inkrafttreten: 08.07.2014
<u>1. Änderung:</u> 26.06.2017 § 4	27.06.2017	28.06.2017	29.06.2017

Auf Grund der §§ 5, 51 der Hess. Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218) und § 142 Abs. 3 des BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau in der Sitzung vom 10.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 17,3 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Lehrhöfer Heide“.

§ 2 Abgrenzung

1.

Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes umfasst in der Gemarkung Wolfgang, Flur 1, die Flurstücke Nr. 52/8, 52/9 (teilweise), 52/12, 52/19, 52/20, 52/53, 52/55, 52/56, 52/57, 52/58, 52/59, 52/60, und 52/61. Die genaue Abgrenzung ist dem Lageplan zu entnehmen, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

2.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Anlage: Lageplan mit der Abgrenzung des Sanierungsgebietes

